

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "SEGEMI - Seelische Gesundheit • Migration und Flucht e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gesundheitlichen Hilfe für Flüchtlinge und Migranten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Seelischen Gesundheit, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit Migrationshintergrund und ihrer Angehörigen in der Metropolregion Hamburg sowie der Förderung der Bildung. Unter Menschen mit Migrationshintergrund verstehen wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene und deren Vorfahren, die aus einem anderen Land nach Deutschland gekommen sind, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende allgemeine Ziele:

- Verbesserung der Seelischen Gesundheit der in der Metropolregion Hamburg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund
- Verbesserung des **Zuganges** der Menschen mit Migrationshintergrund zu psychotherapeutischer, psychiatrischer und psychosozialer Versorgung und Beratung
- Verbesserung der psychotherapeutischen, psychiatrischen und psychosozialen **Versorgungs- und Beratungsqualität** für Menschen mit Migrationshintergrund.
- Förderung eines besseren Verständnisses der **Öffentlichkeit** und relevanter Institutionen für die Situation von Menschen mit Migrationshintergrund, deren seelische Gesundheit bedroht ist oder die an einer psychischen Erkrankung leiden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende konkrete Ziele:

- Einrichtung einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für die an der Behandlung und Beratung beteiligten Akteure (z.B. Dolmetscher, Patienten, Behandler, Berater, etc.)Beratung von, Vernetzung und Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen, Behörden und Institutionen in der Metropolregion Hamburg
- Vernetzung mit Organisationen, Experten und Akteuren im In- und Ausland
- Initiierung, Begleitung und Durchführung von Projekten
- Entwicklung, Durchführung und Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen
- Entwicklung, Durchführung und Förderung von Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Lobbyarbeit
- Unterstützung wissenschaftlicher Projekte

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die für die Vereinszwecke erforderlichen Mittel sollen in erster Linie durch öffentliche und private Zuwendungen und Spenden beschafft werden. Es ist angestrebt, öffentliche und private Institutionen und Persönlichkeiten zu gewinnen, die bereit sind, den Verein über eine öffentliche Förderung hinaus finanziell zu unterstützen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv an den inhaltlichen Aufgaben mitarbeiten und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, sollten die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden. Die abgelehnten Personen sollten die Möglichkeit erhalten, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um Ihrem Aufnahmewunsch durch die Mitgliederversammlung prüfen zu lassen.
2. Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung von einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und auf die Möglichkeit der Streichung hinweisen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins (im Folgenden: "Vorstand") besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.
2. Die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und der /die Schatzmeister/-in bilden den Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB (im Folgenden: "geschäftsführender Vorstand"). Jeweils zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich.

### **§ 5 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt

werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

2. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht Angestellte des Vereins sein.

### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.

### **§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem oder einer der beiden Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Alle Mitglieder haben das Recht daran teilzunehmen und sind stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des Vorstands,
  - b. Wahl der beiden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und den Beisitzerinnen bzw. den Beisitzern des Vorstandes,
  - c. Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Nr. 5,
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen.
2. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet. Eine/r der Vorsitzenden des Vereins ist Versammlungsleiter/in bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Beirat**

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur und der Wissenschaft besteht, die in der Lage sind, den Vereinszweck konstruktiv zu fördern. Der Beirat unterstützt und berät den Verein.
2. Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder. Vereinsmitglieder können Beiratsmitglieder vorschlagen.
3. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein niederlegen. Der Vorstand hat die anderen Beiratsmitglieder hiervon zu unterrichten. Jedes Beiratsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Behandlungszentrum für Folteropfer in Ulm (BFU), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 14 Eintragung in das Vereinsregister**

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. September 2015 beschlossen. Sie tritt an diesem Tag in Kraft.

Hamburg, den 13.09.2015

Hamburg, den 04.12.2017: Satzungsänderung, §13(3): Änderung Empfängerorganisation